OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653416/8/KH

Datum:
Linz, 8. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21.01.2025, GZ: BHGMVerk-2024-221891/16-MH, mit dem seine Lenkberechtigung befristet und ein Fahrverbot auf Autobahnen angeordnet wurden,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 21.01.2025, GZ: BHGMVerk-2024-221891/16-MH, befristete die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) bis 19.11.2025 und ordnete ein Autobahnfahrverbot sowie die Durchführung einer Wiener Fahrprobe am Ende der Befristungszeit an.

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten, ausschließlich gegen die Anordnung des Fahrverbotes auf Autobahnen gerichteten Beschwerde hält der Bf nach Zusammenfassung der über die am 23.10.2024 durchgeführte Wiener Fahrprobe erstatteten verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 14.11.2024 fest, dass die Empfehlung des Autobahnfahrverbotes mit einer zumeist geringen Fahrgeschwindigkeit und einer zurückhaltenden Fahrweise begründet worden sei, was bedeute, dass Lenker, die die erlaubte Höchstgeschwindigkeit regelmäßig ausreizen und zu einer aggressiven Fahrweise neigen, besser für Autobahnfahrten geeignet seien als Personen, die mit angepasster Geschwindigkeit fahren und eine rücksichtsvolle Fahrweise an den Tag legen würden. Es sei geradezu typisch, dass ältere Verkehrsteilnehmer eher zu einer angepassten Geschwindigkeit neigen und sich auch rücksichtsvoll und entsprechend passiv verhalten, wobei diese Personen wesentlich weniger Unfälle verursachen würden als junge Lenker. Darüber hinaus habe auch der Anlassfall, welcher zur Überprüfung der Verkehrstauglichkeit des Bf geführt hat, nie stattgefunden. Dieser beruhe auf einer Behauptung eines anderen Verkehrsteilnehmers, welche zu keiner Zeit verifiziert worden sei. Es sei diesbezüglich auch gar kein Ermittlungsverfahren durchgeführt worden. Der Schaden am Fahrzeug stamme nachweislich von einem anderen Verkehrsunfall, bei dem das Fahrzeug des Bf von einem Lastkraftwagen gestreift und beschädigt worden sei. Dementsprechend sei auch die ausgesprochene Befristung der Lenkberechtigung äußerst bedenklich. Der Bf habe sich allerdings einer neuerlichen Überprüfung in Form der Wiener Fahrprobe nicht widersetzt, um auch seine Mitwirkungsbereitschaft und Kooperationsbereitschaft unter Beweis zu stellen. Das Autobahnfahrverbot sei jedoch völlig überzogen und fachlich, sachlich und verkehrspsychologisch nicht zu rechtfertigen. Beantragt werden die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Stattgabe der Beschwerde insoweit, als das verhängte Autobahnfahrverbot aufzuheben sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde eine Ergänzung der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 14.11.2024 angefordert, die mit Schreiben vom 12.03.2025 erfolgte und den Parteien zum Parteiengehör übermittelt wurde [ON 5].

5. In seiner daraufhin erstatteten Stellungnahme vom 11.04.2025 brachte der Bf vor, dass die ergänzende verkehrspsychologische Stellungnahme erheblich von der ersten Stellungnahme abweiche, in der eine positive Leistungsfähigkeit beschrieben werde, wobei in letzterer eine sehr negative Beurteilung der Leistungsfähigkeit abgegeben werde, was ausreichender Grund sei, die Richtigkeit und Verwendbarkeit dieser Stellungnahme insgesamt in Frage zu stellen. Festzustellen sei, dass im Rahmen der Fahrprobe keine Autobahnfahrt vorgenommen worden sei, um die diesbezügliche Leistungsfähigkeit des Bf zu überprüfen. Es werde daher notwendig sein, eine Autobahnfahrt mit diesem durchzuführen, wobei ein anderes verkehrspsychologisches Institut zu beauftragen sein werde. Es sei eine bekannte Tatsache, dass Probanden bei derartigen Überprüfungsfahrten mitunter nervös und verhalten reagieren. Dass ein Autolenker in fortschrittlichem Alter grundsätzlich vorsichtig fahre und die Geschwindigkeit nicht ausreize, sei nicht ungewöhnlich und könne ein solches Verhalten kein Autobahnverbot rechtfertigen [ON 7].

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

1. Am 21.06.2024 wurde das von C__ gelenkte Fahrzeug auf der B145 von D__ kommend in Richtung E__ von einem von rechts kommenden PKW, der sich auf der Auffahrtsrampe zur B145 befand, hinten rechts gestreift, was von einem anderen Lenker beobachtet und C__ kurz darauf mitgeteilt wurde, wobei der Unfallzeuge das Kennzeichen des auf den Bf zugelassenen Fahrzeugs aaa als jenes angab, dessen Lenker das Fahrzeug von C__ gestreift habe.

In der Folge begab sich eine Polizeistreife der PI Altmünster zum Wohnsitz des Bf, wobei das Fahrzeug des Bf beim Eintreffen der Streife in der Einfahrt stand, leicht mit dem Garagentor kollidiert war und beide Vordertüren offen standen. Der Bf saß im PKW und gab an, dass er mit dem Fahrzeug Hilfe benötigen würde, weil es nicht mehr funktioniere, wobei dieses mehrere Kratzer und Dellen aufwies. Zu dem ihm vorgehaltenen Unfall in G__ konnte der Bf keine Angaben machen und gab nur an, dass er ein paar Sachen zu erledigen gehabt habe. Er habe im Mai einen Unfall gehabt, wovon der Schaden auf der Fahrerseite vorne stamme. Augenscheinlich wies der PKW des Bf jedoch auch „frische" Beschädigungen auf, weshalb gegenüber der belangten Behörden aufgrund des verwirrten Eindrucks des Bf bzw. aufgrund der vielen Beschädigungen an seinem Pkw eine amtsärztliche Untersuchung angeregt wurde. [Behördenakt – Polizeibericht v. 21.06.2024]

2. Die in dem von der belangten Behörde in der Folge eingeleiteten Verfahren am 23.10.2024 durchgeführte Wiener Fahrprobe brachte folgendes Ergebnis:

„Bewertung der Fahrprobe:
Am 23.10.2024 wurde mit Herrn H__, geb. am tt.mm.jjjj, eine 40minütige Fahrverhaltensbeobachtung im Gebiet D__ mit einem Fahrschulauto mit Automatikgetriebe durchgeführt. Die vorgegebene Strecke umfasste Bundesstraßen, Ortsgebiete und Wohngebiete. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit lag zwischen 20 und 100 km/h.
Fahrzeugbeherrschung: In diesem Bereich erbrachte Herr H__ eine ausreichende Leistung.
Spurverhalten: Es konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden.
Geschwindigkeit: Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wurde zumeist unterschritten. In einer Begegnungszone kam es einmalig zu einer Geschwindigkeitsübertretung von 10 km/h.
Abstand: Der Sicherheitsabstand nach vorne wurde ausreichend gewählt.
Blickverhalten: Das Blickverhalten war angemessen und ausreichend.
Abbremsen: Das Bremsen erfolgte rechtzeitig und dosiert.
Vorbeifahren an Hindernissen oder anderen Verkehrsteilnehmern: Es konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden.
Überblick/Antizipation/Orientierung: Es zeigten sich leichte Mängel im Bereich Überblicksgewinnung. Insgesamt konnte sich der Proband einen noch ausreichenden Überblick über die vorherrschenden Verkehrsbedingungen verschaffen. Die Reaktionsfähigkeit und die Gefahrenwahrnehmung erwiesen sich als ausreichend.
Beachten von Verkehrsvorschriften: Die Verkehrsvorschriften wurden, abgesehen von einer Geschwindigkeitsübertretung in einer Begegnungszone, eingehalten.
Signalgebung: Die Signalgebung erfolgte rechtzeitig und adäquat.
Interaktion mit anderen: Im Verkehrsverhalten agierte der Proband vorausschauend. Er verhielt sich anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber kooperativ.
Fahren nach Ansage: Der Proband konnte die Anweisungen des Fahrlehrers adäquat umsetzen.
Verkehrskonflikt: Es ergaben sich keine Verkehrskonflikte.
Kritische Fahrsituation: Es kam zu keinen kritischen Fahrsituationen.
Zusammenfassung der Fahrprobe:
Bei der Fahrverhaltensbeobachtung auf einer vorgegebenen Strecke (Wiener Fahrprobe) erbrachte Herr H__ insgesamt eine ausreichende Leistung. Es konnten Mängel in den Bereichen Geschwindigkeit und Überblicksgewinnung festgestellt werden. Im Rahmen der Fahrprobe ergaben sich keine Verkehrskonflikte oder kritischen Fahrsituationen. Der Fahrstil war vorausschauend. Der Proband konnte trotz seiner Nervosität in allen Verkehrssituationen noch ausreichend und angemessen reagieren. In einer Nachbesprechung konnte der Proband seine Fahrleistung weitestgehend adäquat einschätzen. Die Selbstwahrnehmungs- /Selbstreflexionsfähigkeit und die Einschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit scheinen demnach ausreichend ausgeprägt vorhanden zu sein.
Die erbrachte Fahrleistung kann insgesamt als bedingt/beschränkt ausreichend für die Klasse B (Automatik) bewertet werden.

[Behördenakt – verkehrspsychologische Stellungnahme vom 14.11.2024]

3. Die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht angeforderte Ergänzung der Stellungnahme vom 12.03.2025 lautet wie folgt:

„[In welchen konkreten Fahr- oder Reaktionsverhalten sich die erwähnten Mängel in den Bereichen Geschwindigkeit und Überblicksgewinnung bei der Fahrprobe geäußert haben]

Herr H__ hat im Rahmen der Wiener Fahrprobe auf der vorgegebenen Strecke eine als ausreichend einzuschätzende Leistung zum Lenken von Kfz der Klasse B (Automatik) erbracht. Die vorgegebene Strecke umfasste Ortsgebiete, Wohngebiete und Bundesstraßen. Auf Bundesstraßen unterschritt der Proband die erlaubte Höchstgeschwindigkeit anhaltend deutlich (er fuhr zum Beispiel in einer 70 km/h-Beschränkung anhaltend mit maximal 40 km/h und mit maximal 60 km/h in einer 100 km/h-Beschränkung). Die maximale Fahrgeschwindigkeit bei der Wiener Fahrprobe betrug 70 km/h. Das Beschleunigen auf die Endfahrgeschwindigkeit erfolgte generell langsam, dies äußerte sich unter anderem beim Spurwechsel vom Beschleunigungsstreifen auf den Fahrstreifen. Auch beim Abbiegen zeigte der Proband ein zögerliches und zurückhaltendes Verhalten (er wartete in mehreren Situationen den bevorrangten Verkehr ab, obwohl sich der Abbiegevorgang ausgegangen wäre). Das Verkehrsaufkommen zum Zeitpunkt der Fahrprobe war gering.

Zum Punkt Überblicksgewinnung ist festzuhalten, dass Herr H__ Verkehrszeichen nicht rechtzeitig oder gar nicht wahrnehmen konnte und Verkehrssituationen nicht geeignet einschätzen konnte. Beispielhaft äußerte sich dies in folgenden Situationen: Er meinte unter anderem, nachdem eine 80 km/h-Beschränkung aufgehoben wurde, dass er sich im Ortsgebiet befände, obwohl es sich um eine Freilandstraße handelte. Nach dem Verlassen des Ortsgebietes von D__ (mit Verkehrstafel Ortsende gekennzeichnet) war er der Meinung, sich noch im Ortsgebiet zu befinden. Er sah nicht, dass er in einer Begegnungszone fuhr und überschritt daher die erlaubte Fahrgeschwindigkeit um 14 km/h.

[Inwiefern diese Mängel im Zusammenhang mit dem in der verkehrspsychologischen Stellungnahme geforderten Autobahnfahrverbot – dieses wurde mit der zumeist geringen Fahrgeschwindigkeit und zurückhaltenden Fahrweise begründet – stehen]

Aufgrund der zuvor genannten Mängel in den Bereichen Fahrgeschwindigkeit und Überblicksgewinnung wurde eine Beschränkung auf bekannte Strecken und ein Autobahnfahrverbot empfohlen.
Die Beschränkung auf bekannte Strecken wurde ausgesprochen, da sich der Proband in mehreren Fahrsituationen nicht an den Verkehrszeichen orientieren konnte (Unterscheidung Ortsgebiet – Freilandstraße, Übersehen von Verkehrszeichen). Er reagierte jedoch noch angemessen auf den fließenden Verkehr und Gefahren. Aufgrund der erbrachten Fahrleistung in den übrigen zu beurteilenden Bereichen wurde daher davon ausgegangen, dass Herr H__ auf bekannten Strecken noch über ausreichende Kompensationsmöglichkeiten für die beobachteten Defizite verfügt und eine ausreichende Fahrleistung erbringen kann, da er hier in Kenntnis davon ist, ob es sich um ein Ortsgebiet oder eine Freilandstraße handelt bzw. welche Geschwindigkeit erlaubt ist und wo sich auf dieser Strecke Gefahrenquellen befinden.

Ein Autobahnfahrverbot wurde aufgrund der zumeist geringen Fahrgeschwindigkeit und der zurückhaltenden Fahrweise empfohlen. Auf einer Autobahn ist die gefahrene Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h als hochrisikoreich zu bewerten, da nachfolgende Fahrzeuge eine solche Geschwindigkeit bei einem PKW nicht erwarten würden. Die zögerliche Fahrweise vor einem Spurwechsel wäre beim Auffahren auf eine Autobahn oder bei einem Überholvorgang eine deutliche Gefahrenquelle für andere Verkehrsteilnehmer und als Verkehrshindernis zu werten. Es ist davon auszugehen, dass die Defizite im Bereich Überblicksgewinnung sich bei höheren Fahrgeschwindigkeiten, wie es auf Autobahnen der Fall ist (130 km/h), verstärkt auswirken werden. Die Reaktionsfähigkeit war bei Fahrten von maximal 70 km/h ausreichend. Aufgrund des Fahrverhaltens bei der Fahrprobe muss davon ausgegangen werden, dass für höhere Fahrgeschwindigkeiten keine ausreichende Reaktionsfähigkeit und -sicherheit mehr vorliegt." [ON 4]

4. Das daraufhin erstellte amtsärztliche Gutachten vom 19.11.2024 stufte den Bf als auf 1 Jahr befristet geeignet zum Lenken unter der Auflage eines Autobahnfahrverbotes ein und empfahl die nochmalige Durchführung einer Wiener Fahrprobe in einem Jahr, begründend wies das Gutachten auf die verkehrspsychologische Stellungnahme hin und gab dieser entsprechend wieder, dass Mängel in den Bereichen Geschwindigkeit und Überblicksgewinnung bestehen, sodass diese ein Autobahnfahrverbot notwendig machen. [Behördenakt – amtsärztliches Gutachten vom 19.11.2024]

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt sowie Einholung einer ergänzenden Stellungnahme zur verkehrspsychologischen Stellungnahme über die am 23.10.2024 durchgeführte Wiener Fahrprobe [ON 4], wobei diese zum Parteiengehör übermittelt und vom Bf eine Stellungnahme [ON 7] abgegeben wurde. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da diese keine weitere Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts erwarten lässt.
2. Die Feststellungen zum Anlassfall des Aufsuchens des Bf durch die Polizeistreife am 21.06.2024 gründet auf dem polizeilichen Unfallbericht. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es entgegen den Vorbringen des Bf im gegenständlichen Verfahren nicht notwendig ist, detaillierte Ermittlungen zum Vorfall am 21.06.2024 durchzuführen, da im vorliegenden Fall Zweifel der Behörde an der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit des Bf bestanden und diese folglich berechtigt war, ein entsprechendes Verfahren zur Überprüfung derselben durchzuführen. Diese Zweifel gründen auf den im Polizeibericht enthaltenen Angaben der Polizisten betreffend die Umstände beim Antreffen des Bf, insbesondere zur Lage und zum Zustand seines Autos sowie auf den Verdacht der Behörde, dass der Bf zuvor einen Verkehrsunfall verursacht hatte.

3. Bezüglich der verkehrspsychologischen Stellungnahme betreffend die vom Bf am 23.10.2024 absolvierte Wiener Fahrprobe bestand aus Sicht des Verwaltungsgerichts die Notwendigkeit, diese im Hinblick auf das im angefochtenen Bescheid angeordnete Autobahnverbot zu ergänzen. Die ergänzte verkehrspsychologische Stellungnahme ist aus Sicht des Verwaltungsgerichts als schlüssig und nachvollziehbar anzusehen.

Bei der durchgeführten Wiener Fahrprobe wurde ersichtlich, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf nicht mehr vollumfänglich gegeben ist, wobei insbesondere die teilweise fehlende Wahrnehmung von Verkehrsschildern, nicht geeignete Einschätzung von Verkehrssituationen sowie die anhaltend deutliche Unterschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor allem im Hinblick auf die Verkehrs- und Gefahrensituation auf Autobahnen als problematisch anzusehen ist.

Zum Vorbringen des Bf in seiner Stellungnahme vom 11.04.2025, dass in der ergänzten verkehrspsychologischen Stellungnahme im Vergleich zur ursprünglichen, in der eine positive Leistungsfähigkeit beschrieben werde, eine sehr negative Beurteilung der Leistungsfähigkeit abgegeben werde, was ausreichender Grund sei, die Richtigkeit und Verwendbarkeit dieser Stellungnahme insgesamt in Frage zu stellen, ist festzuhalten, dass die ergänzte Stellungnahme grundsätzlich nicht von den in der ursprüngliches Stellungnahme getroffenen Feststellungen abweicht, sondern die Begründung für das im angefochtenen Bescheid ausgesprochene Autobahnverbot lediglich präzisiert, wobei die ursprüngliche Stellungnahme darüber hinaus auch noch eine Beschränkung auf bekannte Strecken vorschlug, welcher die belangte Behörde unter Beziehung der Amtsärztin jedoch nicht folgte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen

unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Führerscheingesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

2. Rechtliche Beurteilung:

Der Bf richtete seine Beschwerde ausdrücklich nicht gegen die Befristung der Lenkberechtigung bzw. die vor Ende der Befristung durchzuführende Wiener Fahrprobe, sondern ausschließlich gegen das darin angeordnete Autobahnfahrverbot.

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt dargestellt, ergaben sich im Behördenverfahren nach Beiziehung der zuständigen Amtsärztin aufgrund der Umstände des Polizeieinsatzes am 21.06.2024 Zweifel an der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit des Bf, welche mittels Absolvierung einer Wiener Fahrprobe abgeklärt werden sollten.

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme (14.11.2024 mit Ergänzung vom 12.03.2025) wird im Hinblick auf das im angefochtenen Bescheid angeordnete Autobahnverbot ausgeführt, dass der Bf beim Fahren auf Bundesstraßen auch bei geringem Verkehrsaufkommen anhaltend die erlaubte Höchstgeschwindigkeit deutlich unterschritt und insbesondere langsam auf die Endfahrgeschwindigkeit beschleunigte, was sich u.a. auch beim Spurwechsel von Beschleunigungsstreifen auf Fahrstreifen und in einer sehr zögerlichen Fahrweise auch bei wenig Verkehrsaufkommen äußerte. Weiters konnte der Bf Verkehrszeichen nicht rechtzeitig bzw. teils gar nicht wahrnehmen und Verkehrssituationen nicht geeignet einschätzen, was sich u.a. dahingehend äußerte, dass er der Ansicht war, dass er sich nach Aufhebung einer 80 km/h-Beschränkung im Ortsgebiet befände, obwohl es sich um eine Freilandstraße handelte. Auch erkannte er beim Ausfahren aus dem Ortsgebiet nicht, dass er dieses bereits verlassen hatte.
Der Bf konnte bei einer Fahrtgeschwindigkeit von maximal 70 km/h zwar noch angemessen auf den fließenden Verkehr reagieren, allerdings ist für nachkommende Fahrzeuge auf Autobahnen eine weitaus niedrigere Geschwindigkeit als die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht voraussehbar, weshalb das Fahrzeug des Bf insbesondere beim Auffahren auf Autobahnen oder beim Spurwechsel eine deutliche Gefahrenquelle darstellen würde. Wie erwähnt wurde die Reaktionsfähigkeit des Bf bei Fahrten von maximal 70 km/h als (noch) ausreichend eingestuft, allerdings ist aufgrund des beschriebenen Fahrverhaltens des Bf bei der durchgeführten Wiener Fahrprobe davon auszugehen, dass für höhere Fahrgeschwindigkeiten – wie sie auf Autobahnen gefahren werden - keine ausreichende Reaktionsfähigkeit und Sicherheit mehr vorliegt.

Insofern war die gegenständliche Wiener Fahrprobe entgegen den Vorbringen des Bf auch geeignet, eine nachvollziehbare Einschätzung im Hinblick auf die Anforderungen bei Autobahnfahrten zu treffen, da sich die beobachteten Defizite (anhaltend niedrige Fahrtgeschwindigkeit auch im Freiland, teils Nichterkennen oder auch unzutreffende Einschätzung von Verkehrszeichen, generell sehr zögerliches Fahrverhalten) beispielsweise beim Auffahren oder einem Spurwechsel

auf Autobahnen im Vergleich zu Fahrten im Ortsgebiet oder Freiland im Hinblick auf die auf Autobahnen durchschnittlich gefahrenen, weitaus höheren Geschwindigkeiten bzw. dort zulässigen Höchstgeschwindigkeiten noch drastischer auswirken würden, wobei auch der Stresspegel beim Fahren auf Autobahnen insbesondere bei dichtem Verkehr als höher einzustufen ist als beim Fahren im Freiland oder Ortsgebiet, wo es fast jederzeit möglich ist, das Fahrzeug auch kurzfristig anzuhalten.

Zusammengefasst scheint das im angefochtenen Bescheid angeordnete Autobahnfahrverbot aufgrund der Fahrleistung des Bf im Rahmen seiner Fahrt am 23.10.2024 notwendig und die ausgesprochene Befristungsdauer als angemessen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass es dem Bf möglich sein wird, in wenigen Monaten eine neuerliche Wiener Fahrprobe zu absolvieren, deren Ergebnis sodann als Beurteilungsgrundlage für die weitere Vorgehensweise der belangten Behörde herangezogen wird.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden, die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich um einen nicht verallgemeinerungsfähigen Sachverhalt, der aufgrund des konkreten Krankheitsbildes der Bf zu beurteilen war. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing